

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Schopper, Köhler Elisabeth**  
**BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**  
vom 21.09.2001

### Hepatitis C in Haftanstalten

Seit einiger Zeit werden in bayerischen Haftanstalten Inhaftierte auf eine Infektion mit Hepatitis C untersucht. Vermutungen gehen davon aus, dass vor allem Drogenschwerstabhängige mit Hepatitis C infiziert sind.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. Seit wann, in welchen Haftanstalten, auf welchen Rahmenbedingungen (z.B. Freiwilligkeit, Information des Betroffenen) werden die Inhaftierten auf eine Infektion mit Hepatitis C untersucht? Sind die forensischen Stationen/Unterbringungsmöglichkeiten in diese Untersuchungen mit einbezogen?
2. Welche Ergebnisse liegen hier vor? (Bitte nach Haftanstalten, Personengruppen, Alter, Geschlecht, zusätzlichen Erkrankungen wie Drogenabhängigkeit aufschlüsseln.)
3. Welche präventiven Maßnahmen werden ergriffen, um Mithäftlinge vor einer Infektion zu schützen?
4. Welche medizinische Betreuung und Behandlung wird den Hepatitis-C-Infizierten angeboten?
5. Wie ist der Zugang zu Kondomen in den einzelnen Haftanstalten geregelt und erhalten bestimmte Personengruppen (Hepatitis-C-Infizierte, HIV-Positive, Drogenkranke usw.) automatisch Kondome?

## Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**  
vom 07.01.2002

Der Antwort zu der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Schopper und Köhler ist Folgendes vorzuschicken:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat sehr früh die Bedeutung der Hepatitis-C-Infektion für den Strafvollzug erkannt. Bereits Anfang 1992 beauftragte es deshalb seinen ärztlichen Fachberater für den Bereich des bayerischen Strafvollzugs, eine Stellungnahme zur Gesundheitsfürsorge für Gefangene mit Hepatitis-C-Infektion abzugeben. Diese Stellungnahme war nachfolgend die Grundlage der Behand-

lungsmaßnahmen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten. Aufgrund von Berichten über steigende Fallzahlen wurde 1998 eine Arbeitsgruppe zu Fragen im Zusammenhang mit der Krankheit Hepatitis gebildet. Diese legte im November 2000 einen umfangreichen Bericht vor, der den Themenkreis „Hepatitis im Strafvollzug“ umfassend behandelt. Dieser Bericht, der den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt wurde und bei Bedarf fortlaufend aktualisiert werden wird, ist Grundlage sämtlicher getroffener Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krankheit Hepatitis und enthält auch Informationen zu den aufgeworfenen Fragen der schriftlichen Anfrage vom 21. September 2001. Ich erlaube mir daher, bei der Beantwortung der einzelnen Fragen auf diesen Bericht Bezug zu nehmen, der als Anlage\*) beigefügt ist.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Jedenfalls seit 1996 ist in größeren Haftanstalten mit langstrafigen Gefangenen sowie in sämtlichen Justizvollzugsanstalten für Jugendliche, Heranwachsende und junge Strafgefangene eine Zugangsuntersuchung aller Gefangenen auf Hepatitis-C-Infektionen gewährleistet. Auch zuvor und in sämtlichen anderen Justizvollzugsanstalten wurden und werden grundsätzlich entsprechende Untersuchungen beim Vorliegen von konkreten Verdachtsmomenten oder bei Angehörigen einer Risikogruppe (z.B. Abhängige mit intravenösem Drogenkonsum) durchgeführt. Bei Bedarf werden auch während der Haft entsprechende Tests angeboten. In dem Entwurf einer überarbeiteten Verwaltungsvorschrift zu § 5 StVollzG, der derzeit mit der Vollzugspraxis abgestimmt wird, ist vorgesehen, dass sich die ärztliche Zugangsuntersuchung bei allen Gefangenen grundsätzlich auch auf eine Blutentnahme zur Feststellung von HIV-, Hepatitis B- und Hepatitis-C-Antikörpern erstrecken soll.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 7 Infektionsschutzgesetz ist jede Person, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten zu dulden. Bei einer Verweigerung der Blutentnahme, die nur in sehr seltenen Fällen (weniger als 2 % der Neuaufnahmen) erfolgt, wird allerdings derzeit auf eine zwangsweise Durchführung der Untersuchung verzichtet.

Auch in allen 14 bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen ist derzeit gewährleistet, dass bei allen Maßregelvollzugspatienten mit entsprechender Indikation eine Untersuchung auf Hepatitis-C-Infektion durchgeführt wird. Als Indikation für eine Untersuchung wurden u.a. genannt: intravenöser Drogenkonsum oder Prostitution (aktuell oder in der

\*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.

Vorgeschichte), häufig wechselnde Intimpartner, wiederholter bzw. längerer Strafvollzug, pathologische Leberwerte. In einer der 14 Einrichtungen wird auf die Untersuchung verzichtet, wenn bei bekannter Hepatitis-C-Infektion verlässliche Angaben über entsprechende Voruntersuchungen vorliegen. In vier dieser 14 Einrichtungen werden zusätzlich sämtliche nach § 64 StGB untergebrachten Patienten bzw. Suchtpatienten auf eine Hepatitis-C-Infektion untersucht. In weiteren acht Maßregelvollzugseinrichtungen werden derzeit sämtliche Maßregelvollzugs-Patienten auf eine Hepatitis-C-Infektion untersucht, meist im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung.

Zu 2.:

Im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe „Hepatitis im Strafvollzug“ wurden in vier bayerischen Justizvollzugsanstalten (Justizvollzugsanstalten Nürnberg, Bernau, Kaisheim und Aichach) Prävalenzuntersuchungen zu Hepatitis A, B und C sowie HIV durchgeführt. Die Einzelergebnisse bitte ich dem Teil I des Berichts\*) „Hepatitis im Strafvollzug“ zu entnehmen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Prävalenzrate bei Hepatitis C bezogen auf alle Gefangenen zwischen 12 und 20 % bewegt. Besonders betroffen sind Drogenabhängige und als besondere Risikogruppe Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen darauf schließen, dass fast alle Infektionen außerhalb des Vollzugs erworben werden.

Von der Erhebung und Aufschlüsselung der entsprechenden Informationen in weiteren Justizvollzugsanstalten musste abgesehen werden, da dies mit einem außerordentlichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, den die Bediensteten, die mit der Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen ausgelastet sind, ohne Vernachlässigung ihrer eigentlichen Dienstaufgaben nicht leisten können.

Zu 3.:

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Hepatitis im Strafvollzug“ ist die Staatsregierung davon überzeugt, dass das wichtigste Instrument im Kampf gegen das Risiko von Neuinfektionen in den Anstalten eine intensive Aufklärung sowohl der Bediensteten als auch der Gefangenen ist. Deshalb wurden von der Arbeitsgruppe umfangreiche Aufklärungsmaterialien für alle Gefangenen und insbesondere jugendspezifische Aufklärungsschriften für Gefangene im Jugendvollzug bzw. -arrest erarbeitet. Auch für

\*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.

bereits infizierte Hepatitis-C-Virusträger wurden besondere Aufklärungsmaterialien erstellt. Diese Aufklärungsmaterialien, die im Bericht enthalten sind (vgl. Teil II)\*), wurden den Anstalten zudem elektronisch übermittelt, so dass sie den jeweiligen Bedürfnissen der Anstalt angepasst werden können. Darüber hinaus wurden die Aufklärungsmaterialien in die wichtigsten Fremdsprachen übersetzt und den Anstalten entsprechende Druckvorlagen sowohl in Papierform als auch elektronisch gespeichert zur Verfügung gestellt. Ein Schwerpunkt der Präventionsarbeit ist die intensive Aus- und Fortbildung der Bediensteten. Auch hierzu wurden Arbeitsmaterialien erarbeitet (vgl. Teil II 4. des Berichts)\*).

Des Weiteren wurden umfangreiche Hygienemaßnahmen angeordnet, die eine Verbreitung der Hepatitisinfektion in den Anstalten durch Prophylaxe verhindern sollen. Auf Teil III des Berichtes „Hepatitis im Strafvollzug“ wird insoweit hingewiesen.

Ein ganz entscheidender Faktor für das Ausmaß des Infektionsrisikos ist die Verfügbarkeit von Drogen, da insbesondere bei einem gemeinsamen intravenösen Konsum eine hohe Ansteckungsgefahr besteht. Um Neuinfektionen wie bisher auf niedrigstem Stand zu halten, ist weiterhin eine konsequente Bekämpfung des Rauschgiftmissbrauchs geboten. Zur Prävention vor Infektionskrankheiten ist es daher erforderlich, auch repressive Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere bei der Bekämpfung des Drogenkonsums und -handels innerhalb der Anstalt, aber auch für Tätowieren und subkulturelle Verhaltensweisen wie „Blutsbrüderschaften“, die konsequent disziplinarisch geahndet werden.

Zu 4.:

Die medizinische Versorgung von Hepatitis-C-infizierten Gefangenen richtet sich nach dem jeweils aktuell geltenden Standard der medizinischen Praxis sowie nach den vom Anstaltsarzt zu beurteilenden Gegebenheiten des Einzelfalls. Generelle Aussagen hierzu lassen sich aufgrund der verschiedenen Erscheinungsformen und der jeweiligen Kriterien des Einzelfalls nicht machen. Allgemeine Hinweise über den derzeitigen Stand zur Therapie von Hepatitis finden sich im Teil IV unter Punkt 4 des Berichtes\*) „Hepatitis im Strafvollzug“.

Zu 5.:

Die Ausgabe von Kondomen erfolgt auf Anfrage durch die Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten anonym und kostenlos (vgl. hierzu auch Teil III Punkt 2 des Berichtes\*) „Hepatitis im Strafvollzug“).